

02. Feb. 2011



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

AM
E-2

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales

26. Januar 2011

Unterstützung für Menschen unterhalb der Pflegestufe 1
Beschluss Nr. 0032 des Ausschusses für Soziales vom 10.03.2010,
(Vorlagen-Nr. 10-F-01-0029)

Mit dem o. g. Beschluss wird der Magistrat gebeten zu berichten,

1. *welche Hilfen speziell für Menschen mit Unterstützungs- und Betreuungsbedarf vor- gehalten werden, wenn für die Ausgestaltung der entsprechenden Hilfen nicht auf die Leistung der Pflegeversicherung zurückgegriffen werden kann*
2. *welche Aufgabe den Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter zukommt, um Hilfe und Versorgung für diesen Personenkreis zu sichern*
3. *ob Erkenntnisse vorliegen, wie viele hilfsbedürftige Menschen mit entsprechenden Hilfs- angeboten erreicht werden?*

Zu 1)

Menschen mit Unterstützungs- und Betreuungsbedarf können dann für die Ausgestaltung der Hilfen nicht auf die Leistungen der Pflegeversicherung zurückgreifen, wenn

- (1) sie einen höheren Pflege- und Betreuungsbedarf aufweisen als es durch die Leistungen der Pflegeversicherung abgedeckt wird,
- (2) sie einen geringeren oder anderen Hilfe- und Unterstützungsbedarf aufweisen als es die Zugangskriterien vorsehen.

Zugangsvoraussetzung für die Gewährung von Pflegeversicherungsleistungen ist, dass ein unmittelbar auf pflegerische Verrichtungen bezogener Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 1,5 Stunden pro Tag vorliegt, was einer Zuordnung in die Pflegestufe 1 entspricht. Mit Inkrafttreten des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes 2008 wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitert und werden nach den Vorschriften der §§ 45 a und b SGB XI (Pflegeversicherung) nunmehr auch Menschen mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf (z. B. in Folge einer demenziellen Erkrankung) Leistungen ge-

währt, deren Hilfe- und Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe 1 liegt. Die entsprechenden Leistungen belaufen sich auf 100 € im Monat, in besonderen Härtefällen auf bis zu 200 € im Monat.

Auch nach der stattgefundenen Leistungserweiterung der Pflegeversicherung muss festgehalten werden, dass die Höhe der gewährten Hilfen häufig nicht ausreicht, um den tatsächlichen Pflege- und Betreuungsbedarf zu decken. Können die Personen nicht aus eigenen Mitteln hierfür aufkommen, besteht bei nachgewiesenem Bedarf Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (Sozialhilfe) und ist die Kommune als Kostenträger in der Pflicht. Dies erfolgt immer unter der Vorschrift des § 13 SGB XII Hilfen ambulant vor teilstationär und vor vollstationär zu gewähren.

Darüber hinaus gibt es ein breites Spektrum an den eigentlichen Pflege- und Betreuungsbedarf teils vor gelagerten, teils begleitenden Hilfs- und Unterstützungserfordernissen, die die Leistungen der Pflegeversicherung nicht abdecken. Bei nachgewiesenem Bedarf und unzureichenden eigenen finanziellen Mitteln greift auch hier ein Leistungsanspruch nach SGB XII unter kommunaler Kostenträgerschaft (z. B. Altentelefon, Hausnotruf, Essen au Rädern).

Der Pflegebericht des Sozialdezernates (2004) und die entsprechenden Fortschreibungen zeigen, dass in Wiesbaden derzeit rund 8.200 Menschen im Alter von 65 Jahren und älter mit einem Unterstützungs- und Betreuungsbedarf unterhalb der Pflegestufe 1 leben. Dieser Hilfebedarf reicht von einfachen Handreichungen bis zur Unterstützung bei nahezu allen Verrichtungen rund um den Haushalt. Gleichzeitig zeigt der Pflegebericht in seinen Analysen auf, dass gerade für diese Menschen niedrigschwellige und leicht zugängliche Unterstützungen zur nachhaltigen Stabilisierung der häuslichen Situation beitragen und damit Unterbringungen in stationärer Dauerpflege auf das notwendige Maß begrenzen.

Gemeinsam mit den Wiesbadener Wohlfahrtsverbänden (Caritas Verband, Diakonisches Werk, DRK, ASB, Nachbarschaftshaus Wiesbaden, Johanniter Unfallhilfe e. V., Kasteler Krankenhaus Verein) hat das Amt für Soziale Arbeit deshalb den Leistungsbereich der häuslichen Hilfen speziell für ältere Menschen seit Inkrafttreten der Pflegeversicherung auf und in den letzten Jahren systematisch ausgebaut.

Die Leistungen kommen insbesondere allein lebenden alten Menschen zugute, deren Hilfebedarf so hoch ist, dass er durch nachbarschaftliche und ehrenamtliche Unterstützungen allein nicht aufgefangen werden kann. Zu einem großen Anteil sind auch ältere Menschen mit Suchterkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen oder so genannte „Messies“ Leistungsnehmer der häuslichen Hilfen.

Das Angebot reicht von Hilfen beim Einkaufen oder der Essenzubereitung, über eine Begleitung bei Arztbesuchen bis hin zum Reinigen der Wohnen usw. Durch gezielte Maßnahmen, orientiert an den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Leistungsnehmer dieser häuslichen Hilfen, wird der Erhalt der Wohnung nachhaltig gesichert.

Zu 2)

Die Aufgaben der Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter bestehen darin, älteren Menschen in ihrer häuslichen Umgebung Unterstützung zu leisten bei körperlichen Beeinträchtigungen und/oder psychischen Veränderungen und bei der Erschließung notwendiger materieller Ressourcen oder z. B. auch bei Wohnungsangelegenheiten zu helfen. Ziel der Arbeit ist die Unterstützung selbstständiger und selbstbestimmter Lebensführung auch im Falle einer Hilfs- und Pflegebedürftigkeit, unabhängig von der Einstufung in die Pflegeversicherung.

Die Aufgaben, die den Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter bei der Hilfe und Versorgung von Menschen in der Pflegestufe 0 zukommen, lassen sich in 3 Schwerpunkten zusammenfassen:

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter obliegt die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass hilfs- und pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen und Nachbarn über die Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung in Wiesbaden informiert sind. Sie erfüllen damit eine der wesentlichen Aufgaben (Beratungspflicht), die im SGB XII (Sozialhilfe) festgeschrieben ist. Diesem Auftrag entsprechen die Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter zum einen durch qualifizierte Informationsbroschüren (Ratgeber der Beratungsstellen; Broschüre Forum Demenz) und zum anderen durch vielfältige Informationsveranstaltungen in den Stadtteilen z. B. bei Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden. Zusätzlich beraten und informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen individuell und situationsbezogen bei ihren Hausbesuchen und in den Sprechstunden z. B. in den verschiedenen Ortsverwaltungen.
- Darüber hinaus obliegt den Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter die Aufgabe, Zugänge zu den notwendigen Hilfen zu eröffnen. Immer dann, wenn die Betroffenen selbst oder ihre Angehörigen nicht in der Lage sind, notwendige Kontakte zu Leistungserbringern, z. B. den Diensten der häuslichen Hilfe, aufzunehmen, werden die betroffenen Menschen in den damit verbundenen Aktivitäten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter unterstützt. In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, wer die Kosten für die notwendigen Hilfen zu tragen hat. Damit stellen die Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter den Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 des SGB XII) einzelfallbezogen in diesen Fällen sicher.
- Immer dann, wenn zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen mehrere verschiedene Hilfeformen einzuleiten sind, fällt den Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter die Aufgabe zu, entsprechende fallsteuernde Funktionen zu übernehmen. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn neben häuslichen Hilfen z. B. auch Maßnahmen der ärztlichen Versorgung oder behandlungspflegerische Leistungen erforderlich sind, die aus dem SGB V (Krankenversicherung) geleistet und finanziert werden.

Zu 3)

Für das Jahr 2009 wurden durch das Angebot der häuslichen Hilfen etwa 1.700 Haushalte erreicht. Gegenüber dem Jahr 2001 wurde damit eine Steigerung der Reichweite um 33 % erzielt.

Festzuhalten ist noch:

- Die häuslichen Hilfen kommen besonders Menschen zugute, die 75 Jahre und älter sind. 80 % der mit diesen Hilfen erreichten Personen haben keine Leistungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung. In der so genannten Pflegestufe 0 sind in dieser Altersgruppe 5.470 Personen (Quelle: Amt für Soziale Arbeit - Sozialplanung) zu verzeichnen.
- Der größte Teil der Hilfebedarfe dieser Personengruppe wird in der Familie und/oder Nachbarschaft abgedeckt.
- Folgerichtig konzentrieren sich die Dienste der Wohlfahrtsverbände auf die Menschen, die alleine leben und nicht auf entsprechende Hilfe zurückgreifen können oder aufgrund der

persönlichen Umstände (ihrer Persönlichkeit) besondere Formen der Unterstützung brauchen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die häuslichen Hilfen der Wohlfahrtsverbände einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung alter Menschen in der so genannten Pflegestufe 0 leisten. Im Zusammenwirken mit den Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter ist zudem gesichert, dass die Menschen erreicht werden, denen diese Hilfen eine wichtige Unterstützung bei der Erhaltung der Selbständigkeit und der eigenen Wohnung bedeuten. Diese Unterstützung kommt auch Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen zugute. Ziel für die nächsten Jahre muss es sein, diese Hilfeart so zu strukturieren, dass Menschen mit entsprechenden Unterstützungsbedarfen zwischen Jugend- und Altenhilfe ebenfalls auf die häuslichen Hilfen zurückgreifen können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arno Jf'.